

**Wahl
für das Europäische Parlament
in der Slowakischen Republik**

Informationen für Wähler

I

Datum und Zeit der Wahl

Die Wahl für das Europäische Parlament in der Slowakischen Republik findet

am Samstag, den 25. Mai 2019 von 7:00 bis 22:00 Uhr statt.

II

Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt zur Wahl für das Europäische Parlament in der Slowakischen Republik ist jeder slowakische Staatsbürger mit ständigem Wohnsitz in der Slowakei, der spätestens am Wahltag 18 Jahre alt wird, und jeder Bürger eines anderen EU-Mitgliedsstaates mit ständigem Wohnsitz in der Slowakei, der spätestens am Wahltag 18 Jahre alt wird.

Wahlberechtigt zur Wahl für das Europäische Parlament in der Slowakischen Republik ist auch ein slowakischer Staatsbürger ohne ständigen Wohnsitz in der Slowakei oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, der spätestens am Wahltag 18 Jahre alt wird und sich am Wahltag in der Slowakei aufhält.

Für das Europäische Parlament zu wählen ist lediglich in einem EU-Mitgliedsstaat möglich.

Als Wahlhindernis gilt eine gesetzliche Einschränkung der persönlichen Freiheit wegen Schutzes der öffentlichen Gesundheit.

III

Passives Wahlrecht

Zum Abgeordneten des Europäischen Parlaments kann gewählt werden

- ein slowakischer Staatsbürger, der spätestens am Wahltag 21 Jahre alt wird und seinen ständigen Wohnsitz in der Slowakischen Republik hat,
- ein Staatsbürger eines anderen EU-Mitgliedsstaates, der spätestens am Wahltag 21 Jahre alt wird, dem in dem EU-Mitgliedsstaat, dessen Staatsbürger er ist, das passive Wahlrecht nicht entzogen wurde, und der seinen ständigen Wohnsitz in der Slowakei hat.

Man kann sich lediglich in einem EU-Mitgliedsstaat als Abgeordneter für das Europäische Parlament im Rahmen derselben Wahl zur Wahl stellen.

Als Wahlhindernis gelten

- Verbüßung einer Haftstrafe,
- rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat, falls die Verurteilung nicht getilgt wurde,
- Entmündigung.

IV

Eintragung eines Staatsbürgers eines anderen EU-Mitgliedsstaats in das Wählerverzeichnis

Ein Staatsbürger eines anderen EU-Mitgliedsstaats, der seinen ständigen Wohnsitz in der Slowakei hat, wird in das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde, in der dieser Staatsbürger eines anderen EU-Staates seinen ständigen Wohnsitz hat, aufgrund seines Antrages und seiner Erklärung eingetragen.

Der Antrag gemeinsam mit der Erklärung ist **spätestens 40 Tage** vor der Wahl (spätestens am 15. April 2019) zu stellen, ansonsten erlischt das Recht auf Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Ein Wähler, der eine Eintragung in das Wählerverzeichnis in einem anderen EU-Mitgliedsstaat und gleichzeitig eine Eintragung in das Wählerverzeichnis in der Slowakei beantragt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldstrafe von 100,- EUR geahndet wird.

V

Stimmausweis

Wähler, die ihren ständigen Wohnsitz in der Slowakischen Republik haben und am Wahltag nicht in ihrem ständigen Wohnsitz im Wahlkreis, in dem sie eingetragen sind, wählen können, können bei der **Gemeinde ihres ständigen Wohnsitzes** die Ausstellung eines Stimmausweises beantragen. Die Gemeinde wird aufgrund des Antrages des Wählers

einen Stimmausweis ausstellen und diesen Wähler vom Wählerverzeichnis mit einem Hinweis auf die Ausstellung eines Stimmausweises streichen.

Der Stimmausweis berechtigt zur Eintragung in ein Wählerverzeichnis in jeglichem Wahlkreis.

Der Wähler kann die Ausstellung des Stimmausweises beantragen

persönlich,

spätestens am letzten Werktag vor dem Wahltag (d.h. spätestens am 24.05.2019) während der Öffnungszeiten der Gemeinde. Die Gemeinde wird den Stimmausweis unverzüglich ausstellen.

schriftlich,

damit der Antrag auf Ausstellung eines Stimmausweises der Gemeinde spätestens 15 Werktage vor dem Wahltag zugestellt wird (d.h. spätestens am 03.05.2019).

elektronisch (per E-Mail),

damit der Antrag auf Ausstellung eines Stimmausweises der Gemeinde spätestens 15 Werktage vor dem Wahltag zugestellt wird (d.h. spätestens am 03.05.2019). Die Gemeinde veröffentlicht zu diesem Zweck auf ihrer Website ihre elektronische Adresse für die Zustellung der Anträge. Sollte die Gemeinde keine Website haben, wird die elektronische Anschrift für die Zustellung der Anträge auf der Amtstafel der Gemeinde veröffentlicht.

Der Antrag muss die folgenden Angaben über den Wähler enthalten

- Vorname und Name,
- Geburtsnummer, bei einem Staatsbürger eines anderen EU-Mitgliedsstaates mit ständigem Wohnsitz in der Slowakei Geburtsdatum, falls keine Geburtsnummer zugeteilt wurde,
- Staatsangehörigkeit,
- Anschrift des ständigen Wohnsitzes (Ort, Straße, Hausnummer),
- Korrespondenzanschrift, an die die Gemeinde den Stimmausweis senden wird.

durch einen Bevollmächtigten des Antragstellers

der Stimmausweis kann spätestens am letzten Tag vor dem Wahltag beantragt werden (d.h. spätestens am 24.05.2019).

Der Antrag muss die folgenden Angaben über den Wähler enthalten

- Vorname und Name,
- Geburtsnummer, bei einem Staatsbürger eines anderen EU-Mitgliedsstaates mit ständigem Wohnsitz in der Slowakei Geburtsdatum, falls keine Geburtsnummer zugeteilt wurde,
- Staatsangehörigkeit,
- Anschrift des ständigen Wohnsitzes (Ort, Straße, Hausnummer).

Die Gemeinde sendet den Stimmausweis an die Anschrift des ständigen Wohnsitzes, falls im Antrag keine andere Korrespondenzanschrift angegeben wird, und zwar spätestens drei Werktage nach der Zustellung des Antrages. Die Gemeinde sendet den Stimmausweis an die im Antrag angegebene Anschrift per Einschreiben „Zu eigenen Händen“.

Gibt der Wähler in seinem schriftlichen oder elektronischen Antrag an, dass der Stimmausweis durch eine andere Person übernommen wird, sind im Antrag ihr Vorname und Name sowie ihre Personalausweisnummer anzugeben. Die Unterschrift des Wählers im Antrag muss nicht amtlich beglaubigt werden. Diese Person ist verpflichtet, die Übernahme des Stimmausweises durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

Wähler, für die ein Stimmausweis ausgestellt wurde, können auch im Wahllokal ihres ständigen Wohnsitzes, jedoch lediglich mit ihrem Stimmausweis wählen.

Der Stimmausweis ist lediglich gemeinsam mit einem Personal- oder mit einem Aufenthaltsausweis eines EU-Staatsbürgers gültig.

VI

Abstimmungsverfahren

Der Wähler kann in der Slowakischen Republik

- im Wahlkreis, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist,
- in jeglichem Wahlkreis aufgrund eines Stimmausweises oder
- aufgrund eines slowakischen Reisepasses, falls er seinen ständigen Wohnsitz weder in der Slowakei noch in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat, wählen.

Der Wähler ist verpflichtet, nach dem Betreten des Wahllokals seine Identität gegenüber der Bezirkswahlkommission durch Vorlage seines Personal- oder Aufenthaltsausweises eines EU-Staatsbürgers nachzuweisen. Wurde für den Wähler aufgrund seines Antrages ein Stimmausweis ausgestellt, wird dieser gemeinsam mit dem Personal- oder Aufenthaltsausweis eines EU-Staatsbürgers vorgelegt. Dieser wird durch die Bezirkswahlkommission abgenommen. Danach wird durch die Bezirkswahlkommission die laufende Nummer des Wählers im Wählerverzeichnis angekreuzt und der Wähler erhält die Stimmzettel sowie einen leeren Umschlag mit dem amtlichen Stempel der Gemeinde.

Ein Wähler, der seinen ständigen Wohnsitz weder in der Slowakei noch in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat und am Wahltag im Wahllokal erscheint, weist seine Identität durch Vorlage eines slowakischen Reisepasses nach. Gleichzeitig legt er der Bezirkswahlkommission eine eidesstattliche Erklärung über seinen ständigen Auslandsaufenthalt vor. Ein Muster dieser Erklärung wird durch das slowakische Innenministerium auf seiner Website veröffentlicht. Die Bezirkswahlkommission nimmt diesen Wähler nachträglich in das Wählerverzeichnis auf, das wird in seinem slowakischen Reisepass vermerkt, die eidesstattliche Erklärung über den ständigen Auslandsaufenthalt wird dem Wählerverzeichnis beigelegt. Danach händigt die Bezirkswahlkommission dem Wähler die Stimmzettel sowie einen leeren Umschlag mit dem amtlichen Stempel der Gemeinde aus.

Die Übernahme der Stimmzettel sowie des Umschlags wird durch den Wähler im Wählerverzeichnis durch seine eigenhändige Unterschrift bestätigt.

Jeder Wähler muss sich vor der Abstimmung in einen für die Bearbeitung der Stimmzettel bestimmten Raum begeben. Einem Wähler, der diesen für die Bearbeitung der Stimmzettel bestimmten persönlichen Raum nicht betritt, wird seitens der Bezirkswahlkommission die Abstimmung verweigert.

Im für die Bearbeitung der Stimmzettel bestimmten persönlichen Raum legt der Wähler einen der Stimmzettel ohne weitere Bearbeitung in den Umschlag ein **oder** auf einem der Stimmzettel wird von ihm die Abgabe seiner Präferenzstimme durch Ankreuzen der laufenden Nummer bei höchstens zwei Kandidaten bezeichnet. Danach wird der Stimmzettel in den Umschlag gelegt und in die Wahlurne hineingeworfen.

Auf Wunsch des Wählers werden seitens der Bezirkswahlkommission gegen falsch bearbeitete Stimmzettel andere Zettel ausgehändigt. Die falsch bearbeiteten Stimmzettel wirft der Wähler in die Box für ungebrauchte oder falsch bearbeitete Stimmzettel ein.

Ein Wähler, der seinen Stimmzettel wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder weil er nicht lesen oder schreiben kann, nicht selbst bearbeiten kann und diesen Umstand der Bezirkswahlkommission vor der Abstimmung bekannt gibt, ist berechtigt, in den für die Bearbeitung der Stimmzettel bestimmten Raum eine andere befähigte Person mitzunehmen, damit diese laut seinen Anweisungen und entsprechend dem Gesetz den Stimmzettel bearbeitet und in den Umschlag hineinlegt; als diese Person darf kein Mitglied der Bezirkswahlkommission auftreten. Beide Personen werden vor dem Betreten des für die Bearbeitung der Stimmzettel bestimmten persönlichen Raums durch ein Mitglied der Bezirkswahlkommission über das Abstimmungsverfahren sowie über den Tatbestand der Straftat Vereitelung der Wahlvorbereitung und des Wahlverlaufs belehrt.

Anstatt eines Wählers, der wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung den Umschlag in die Wahlurne nicht selbst hineinwerfen kann, kann auf sein Ersuchen der Einwurf durch eine andere Person, jedoch nicht durch ein Mitglied der Bezirkswahlkommission erfolgen.

Ein Wähler, der aus wichtigen, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen nicht selbst das Wahllokal aufsuchen kann, ist berechtigt, bei der Gemeinde und am Wahltag die Bezirkswahlkommission um Abstimmung in eine mobile Wahlurne zu ersuchen, und zwar lediglich innerhalb des Wahlbezirks, für den die Bezirkswahlkommission errichtet wurde.

Der Wähler ist verpflichtet, ungebrauchte oder falsch bearbeitete Stimmzettel in eine versiegelte Box für die Aufbewahrung von ungebrauchten oder falsch bearbeiteten Stimmzetteln zu werfen, ansonsten begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldstrafe von EUR 33,- geahndet wird. Bei Abstimmung außerhalb des Wahllokals wird der Wähler ungebrauchte oder falsch bearbeitete Stimmzettel vor den Mitgliedern der Bezirkswahlkommission entwertet.

* * *

Weitere Informationen zur Wahl für das Europäische Parlament finden Sie auf der Website des Innenministeriums der Slowakischen Republik

<http://www.minv.sk/?volby-ep>